OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551349/2/Wim/JoS

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des A H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2018, GZ: WR10-411-2012, betreffend Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts in Bezug auf den bewilligten Umbau einer Wasserkraftanlage sowie die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und damit verbundener Löschungsvorkehrungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2010, GZ: Wa10-165-2009, wurde Mag. D W aufgetragen, den - während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellten - ordnungsgemäßen Betrieb der im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck unter Postzahl X eingetragenen Wasserkraftanlage „X“ am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X bis spätestens 30. Juni 2011 wieder aufzunehmen, ansonsten nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

1.2. Anstatt der unter 1.1. aufgetragenen Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes wurde in weiterer Folge ein Projekt zur Revitalisierung der Wasserkraftanlage eingereicht. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der oben bezeichneten Wasserkraftanlage sowie für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt; Bauvollendungsfrist in Folge mehrmaliger Verlängerungen: 30. Juni 2018.

1.3. Ungeachtet der Möglichkeit bis 30. Juni 2018 die genehmigte Anlage gestützt auf die unter 1.2. erörterte rechtskräftige Bewilligung zu errichten, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, Z: Wa10-165-2009, wegen Unterbleibens der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage bzw. des fruchtlosen Ablaufs der Frist bis 30. Juni 2011 das zugunsten des Mag. D W bestehende Wasserbenutzungsrecht für die Benutzung der motorischen Kraft des Wassers des Xbaches zum Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für erloschen erklärt. Weiters wurde Mag. D W als bisher Berechtigten die Umsetzung näher bezeichneter Löschungsvorkehrungen binnen entsprechender Fristen aufgetragen.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR-10-411-2012, wurde festgestellt, dass das unter 1.2. erörterte, bewilligte und unter der Postzahl X im Wasserbuch der belangten Behörde eingetragene Wasserbenutzungsrecht des Mag. D W für den Umbau der o.a. Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2018 erloschen ist. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass ab 1. Juli 2018 allenfalls mit diesem Wasserbenutzungsrecht verbundene nicht verbücherte Dienstbarkeiten als erloschen gelten. In Bezug auf die Umsetzung der Löschungsvorkehrungen wurde auf den Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, GZ: Wa10-165-2009, verwiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass kein weiterer Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist eingebracht worden sei und mit dem Bau der Anlage nicht begonnen wurde, sodass das Erlöschen der Bewilligung festzustellen sei.

2. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR-10-411-2012, erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 23. Juli 2018 durch persönliche Übergabe bei der belangten Behörde am 30. Juli 2018 Beschwerde. Vom Bf wird - auf das Wesentliche zusammengefasst - begründend vorgebracht, dass er seit Mai 2017 das verfahrensgegenständliche Kleinwasserkraftwerk besitze und ihm das bezughabende Wasserrecht zukomme. Der Bf würde in diesem Zusammenhang - als für die belangte Behörde nunmehriger Ansprechpartner - bestimmte Verfahrensrechte (etwa Akteneinsicht) innehaben und ihm kämen selbst bei formalem Abstellen auf den Grundbuchsstand sämtliche Vertretungshandlungen für den Vorbesitzer aufgrund einer schriftlichen Erklärung zu. Der Bf beantragt die Verlängerung der Frist für die Wiederinbetriebnahme des Wasserkraftwerkes sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil seine diesbezüglichen Vorbringen bisher nicht berücksichtigt worden seien. Alternativ beantragt der Bf auf Basis der bekannten Unterlagen die neuerliche Genehmigung des Bauvorhabens. Letztmalige Vorkehrungen werde er derzeit mit Verweis auf die Wiederinbetriebnahme nicht durchführen. Er trage weiters für die Sicherheit der Anlagenteile Sorge und der Vorbesitzer habe auf die Liegenschaft keinen Zugriff und dürfe daher keine Arbeiten (mehr) vornehmen. In der Absicht, das Kleinkraftwerk wieder in Betrieb zu nehmen, bekräftigt der Bf abschließend, eine Neuabwicklung des gesamten Verfahrens unter Vermeidung des Erlöschens der bisherigen Genehmigung anzustreben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 sowie durch Einschau in die sachlich zusammenhängenden hg. Verfahrensakten bzw. Entscheidungen zu LVwG-551254 und LVwG-551348 betreffend die von Mag. D W erhobenen Beschwerden gegen die unter 1.3. und 1.4. angeführten Bescheide und Erstellung eines Registerauszuges aus dem Grundbuch des Bezirksgerichtes Vöcklabruck betreffend Übertragung des Eigentumsrechts.

3.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend zu den Punkten 1.1. bis 1.4. folgenden entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t fest:

Sowohl das Erlöschen des ursprünglichen Wasserbenutzungsrechts an der gegenständlichen Wasserkraftanlage mit Ablauf des 30. Juni 2011 als auch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts für den Umbau der Wasserkraftanlage

samt Fischaufstiegshilfe (und damit verbundener Löschungsvorkehrungen) mit Ablauf des 30. Juni 2018 sind rechtskräftig festgestellt.

Mag. D W war mit Ablauf des 30. Juni 2018 Eigentümer des Grundstücks Nr. X, KG X, bzw. der Wasserkraftanlage „X“ am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X. Mit 1. Juli 2018 wurde die Wasserkraftanlage weder betrieben noch wurden die mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, bewilligten Umbaumaßnahmen samt Fischaufstiegshilfe bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführt.

Der Eigentumsübergang der gegenständlichen Liegenschaft, Grundstück Nr. X, KG X, bzw. Wasserkraftanlage von Mag. D W auf den Bf erfolgte mit 25. Juli 2018. Titelmäßige Grundlage hierfür ist ein Kaufvertrag vom 3. Mai 2017 sowie ein entsprechender Nachtrag zu diesem Kaufvertrag vom 23. Juli 2018.

3.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere den unter 1.1. bis 1.4. zitierten Entscheidungen, den grundbücherlichen Erhebungen betreffend das Grundstück Nr. X, KG X, den hg. sachlich untrennbar zusammenhängenden Entscheidungen zu den Verfahren LVwG-551254 und LVwG-551348 sowie der unstrittigen Tatsache, dass zum 1. Juli 2018 bei der gegenständlichen Wasserkraftanlage keine der bewilligten Umbaumaßnahmen (inkl. Fischaufstiegshilfe) ausgeführt wurden bzw. diese Wasserkraftanlage zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb war.

4.1. Folgende Bestimmungen des WRG 1959 sind maßgeblich:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen: [...] f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist; [...]

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten.

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. [...]“

4.2. Als „Berechtigter“ im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts (und damit als Adressat des in § 29 Abs. 1 WRG 1959 genannten Feststellungsbescheides) kommt bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen nur der in Betracht, der zum Zeitpunkt des Erlöschens Eigentümer jener Betriebsanlage

oder Liegenschaft war, mit der das Recht verbunden war (vgl. VwGH 11. Oktober 1956, Slg. 4163; 12. Oktober 1973, 994/73; 26. September 2013, 2013/07/0092).

Die Parteistellung kommt in Bezug auf die (deklarative) Feststellung des Erlöschenstatbestandes nur dem bisher Berechtigten, das heißt dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung, nicht aber den anderen, im § 29 genannten Personen, zu (etwa VwGH 19. September 1989, 86/07/0150; 29. Juni 2000, 99/07/0154; 24. Februar 2005, 2002/07/0051, mit weiteren Hinweisen).

Das Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts richtet sich ausschließlich gegen denjenigen, dessen Rechtsverlust festgestellt werden soll (vgl. VwGH 18. Dezember 1951, Slg 2384; 12. Oktober 1973, 994/73).

4.3.1. Der Bf gibt in seiner Beschwerde an, als nunmehriger Besitzer (allenfalls als Vertreter für den Vorbesitzer, Mag. D W) und - entsprechend der Darlegung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 - als bücherlicher Eigentümer käme ihm das Wasserbenutzungsrecht an der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage zu und damit sei er gleichsam Adressat des Verfahrens über das Erlöschen dieses Wasserbenutzungsrechts. Vom erkennenden Gericht ist diesbezüglich entgegenzuhalten, dass - wie festgestellt - das Erlöschen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts für den Umbau der Wasserkraftanlage samt Fischaufstiegshilfe (und damit verbundener Löschungsvorkehrungen) mit Ablauf des 30. Juni 2018 von Gesetzes wegen eingetreten ist und dieses ex-lege-Erlöschen von der belangten Behörde lediglich deklarativ, aber rechtskräftig festgestellt wurde. Jedoch war zum Zeitpunkt des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechts mit Ablauf des 30. Juni 2018 nicht der Bf, sondern Mag. D W (noch) Eigentümer der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage und damit Inhaber des Wasserbenutzungsrechts sowie „Berechtigter“ im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts sowie als rechtmäßiger Adressat des in § 29 Abs. 1 WRG 1959 genannten Feststellungsbescheides anzusehen (vgl. VwGH 11. Oktober 1956, Slg. 4163; 12. Oktober 1973, 994/73; 26. September 2013, 2013/07/0092). Das bedeutet sohin, dass die Parteistellung in Bezug auf die deklarative Erlöschensfeststellung im gegenständlich angefochtenen Bescheid nur dem bisher Berechtigten, Mag. D W, also dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung, nicht aber dem Bf als späteren Eigentümer, zukommt (dazu z.B. VwGH 19. September 1989, 86/07/0150; 29. Juni 2000, 99/07/0154; 24. Februar 2005, 2002/07/0051, mit weiteren Hinweisen). Unbedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts mit Ablauf des 30. Juni 2018 die gegenständliche Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage bereits vertraglich im Sinne eines zivilrechtlichen Titel- bzw. Verpflichtungsgeschäftes veräußert war, weil der

„vollständige“ Eigentumsübergang der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage erst mit dem Einlangen des bewilligten Grundbuchantrages (z.B. VwGH 27. Mai 2004, 2003/07/0119, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes) verwirklicht wurde, also mit 25. Juli 2018. Das Verfahren zur Feststellung des Erlöschens dieses Wasserrechts richtet sich daher nicht gegen den Bf, sondern ausschließlich gegen Mag. D W, weil dessen Rechtsverlust festgestellt wurde (vgl. VwGH 18. Dezember 1951, Slg 2384; 12. Oktober 1973, 994/73).

Der angefochtene Bescheid wurde - jedenfalls verwaltungsrechtlich - nur gegenüber Mag. D W wirksam. Der Bf ist somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht legitimiert, da der angefochtene Bescheid ihm gegenüber nicht ergangen ist und daher jedenfalls gegenüber dem Bf keine wasserrechtliche Wirksamkeit entfaltet. Die mit der ex-lege-Erlöschensfeststellung verbundene Verpflichtung der Umsetzung der Löschungsvorkehrungen wirkt verwaltungs- bzw. wasserrechtlich ausschließlich gegenüber Mag. D W als bisher Berechtigten.

4.3.2. Zum vom Bf an die belangte Behörde gerichteten Antrag auf Verlängerung der Frist zur Wiederinbetriebnahme des Wasserkraftwerkes wird lediglich bemerkt, dass auch das ursprüngliche Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ex lege erloschen ist und dies mit dem unter 1.3. zitierten und an den bisher Berechtigten, Mag. D W, adressierten Feststellungsbescheid erklärt wurde und diese Entscheidung - mit entsprechend neu festgesetzten Fristen für die Umsetzung der Löschungsvorkehrungen - in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2019, LVwG-551254/16/Wim/JoS). Der wegen bisher nicht berücksichtigten Vorbringens vom Bf so bezeichnete und weiters gestellte Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ wie auch das alternative Begehren auf „neuerliche Genehmigung des Bauvorhabens“ richten sich ebenfalls unzweifelhaft an die belangte Behörde. Alle diese Begehren sind unzweifelhaft nicht Spruchbestandteil des Bescheides, sie sind demnach nicht Sache des gegenständlich angefochtenen Bescheides und damit auch nicht Beschwerdegegenstand dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

4.3.3. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf mangels Parteistellung und einer damit verbundenen Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen war. Auch sind die unter 4.3.2. erwähnten und an die belangte Behörde adressierten Anträge nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Adressaten beim Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts nach § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 bzw. zum bisher Berechtigten gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer